



Alternative
für
Deutschland

FRAKTION IM DEUTSCHEN BUNDESTAG



Bildquelle: upstock.adobe.com / © Gleason Paul

Der Gründungsidee der Europäischen Union verpflichtet

Die wichtigsten Subsidiaritätsprüfungen
der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag



DIE EU

DER LACK IST AB



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
Einleitung	7
Mitglieder des Arbeitskreises	9
Die Subsidiaritätsprüfung im Deutschen Bundestag – Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf	11
Die Bedeutung der Subsidiaritätsprüfung für die Demokratie	13
Subsidiaritätsprüfungen der AfD-Bundestagsfraktion in der 19. Wahlperiode	
1. Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Whistleblower-Richtlinie)	15
2. Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt	17
3. Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte	19
4. Neuregelung der Bankenaufsicht in der EU	21
5. Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten	23
6. Eigenmittelsystem der Europäischen Union	25
7. Einrichtung einer europäischen Arbeitsbehörde (ELA)	27
8. Festsetzung von Emissionsnormen für neue Pkw und für neue leichte Nutzfahrzeuge zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	29
9. Verordnung über die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds	31
Handlungsmöglichkeiten der Kommission nach Erhebung einer Subsidiaritätsrüge oder einer Subsidiaritätsklage	33

VORWORT

In unseren Reden im Plenum des Deutschen Bundestages und mit unseren parlamentarischen Initiativen warnen wir beständig vor der laufenden Erweiterung der Zuständigkeiten der EU selbst in sensible nationalstaatliche Bereiche hinein. Wir folgen dabei unserer Leitlinie:

Keine Kompetenzerweiterung der Organe der Europäischen Union und kein EU-Superstaat!

Bereits im Maastricht-Vertrag (Art. 3 b Abs. 2) wurde das Prinzip der Subsidiarität festgeschrieben. Der Grundsatz der Subsidiarität ist als Voraussetzung der Mitwirkung Deutschlands an der Entwicklung der EU in Art. 23 GG Abs. 1 verankert. Subsidiarität bedeutet, dass die Europäische Union nur dann tätig werden darf, wenn die Mitgliedsstaaten eine Aufgabe allein nicht bewältigen können. Alle der Europäischen Union nicht in den Unionsverträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedsstaaten. Das bedeutet, dass es keine Richtlinie, keine Verordnung und keine sonstige Maßnahme der Europäischen Union ohne eine ausreichende Begründung ihrer Notwendigkeit geben darf.

Das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit regelt die Subsidiaritätsrüge und Subsidiaritätsklage näher. Die Einbringung von Subsidiaritätsrügen und Subsidiaritätsklagen in die nationalen Parlamente ist aufwendig und die Verfahren ziehen sich in die Länge, sodass sie nur selten Wirkung zeigen.

Das Subsidiaritätsprinzip wird von der EU weitgehend missachtet. Die Europäische Kommission verfolgt geradezu systemisch die Ausweitung ihrer Befugnisse. Die Europäische Union wird nur ungenügend von den nationalen Parlamenten kontrolliert, weil die vertraglich festgelegten Subsidiaritätsprüfungen nur sporadisch erfolgen. Dies führt zur weitgehenden Entmachtung der nationalen Parlamente.

Die AfD-Bundestagsfraktion hat bereits mehrere Anträge für Subsidiaritätsrügen und zwei Anträge auf Erhebung einer Subsidiaritätsklage in den Deutschen Bundestag eingebracht. Wir waren die erste Fraktion im Bundestag, die den Entwurf einer Subsidiaritätsklage vorlegte.

Unsere parlamentarischen Initiativen wurden von den anderen Fraktionen abgelehnt. Hier wie auch in der weiteren parlamentarischen Arbeit zeigt sich, dass die Abgeordneten der anderen Bundestagsfraktionen bereit sind, stetig mehr Verantwortung und Entscheidungsbefugnisse an die Europäische Union abzugeben.

Man kann sich daher durchaus die Frage stellen, ob die Abgeordneten der anderen Fraktionen im Deutschen Bundestag sich ihrer Verantwortung für die nationale Integrität und die Souveränität Deutschlands noch bewusst sind. Wenn der Deutsche Bundestag als Vertretung des deutschen Volkes nahezu alle Befugnisse an die Europäische Union abtritt, übt nicht mehr das deutsche Volk die Staatsgewalt in Deutschland aus, sondern die EU. Auf den Bundestag könnte man dann verzichten.



Prof. Dr. Harald Weyel
Sprecher des Arbeitskreises Angelegenheiten
der Europäischen Union



EINLEITUNG

Als AfD-Bundestagsfraktion sehen wir uns im Arbeitskreis Angelegenheiten der Europäischen Union in ganz besonderem Maße dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet, weil es das einzige verbliebene Mittel ist, über welches das Parlament noch verfügt, um der Überregulierung durch Brüssel Schranken zu setzen.

In der parlamentarischen Praxis gibt es drei Möglichkeiten, in Sachen Subsidiarität aktiv zu wirken:

1. durch das **Recht zur Stellungnahme des Bundestages in EU-Angelegenheiten** (Art. 23 Abs. 2 und 3 GG)

Gibt der Bundestag eine Stellungnahme ab, so muss die Bundesregierung diese ihren Verhandlungen auf europäischer Ebene zugrunde legen, rechtlich bindet sie die Bundesregierung jedoch nicht. Die Stellungnahme ergibt sich durch einen entsprechenden Antrag von einer oder mehreren Fraktionen. Um diesen (ggf. auch mit Änderungen) zu verabschieden, muss unter den Abgeordneten im Rahmen einer Abstimmung eine Mehrheit erreicht werden.

2. durch die **Subsidiaritätsrüge** (Art. 5 EUV, Art. 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon) und gemäß § 11 IntVG

Über eine Subsidiaritätsrüge befindet auf Antrag einer oder mehrerer Fraktionen ebenfalls der Bundestag mit der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten. Gelingt ein Beschluss, wird dieser der Kommission, dem EU-Parlament und dem Rat der Europäischen Union durch den Bundestagspräsidenten übermittelt. Allerdings entfaltet auch dieser Beschluss keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Das in unserem Grundgesetz verfasste legislative Zweikammersystem führt dazu, dass neben dem Bundestag auch der Bundesrat eine Subsidiaritätsrüge einlegen muss, damit das Land mit einer Stimme spricht. Gelingt dies, sind aber für weitere Rechtsfolgen auch die Stimmen der anderen Mitgliedsstaaten nötig. Hier gibt es besondere Quoren zu beachten. Solange jedoch nicht mindestens ein Drittel aller Mitgliedsstaaten Bedenken äußert, sind einzelne Rügen jedenfalls rechtlich wirkungslos. Sie können allein politischen Druck auf die beteiligten Akteure in Kommission und Rat entfalten. Ferner sieht das Subsidiaritätsprotokoll für die Abgabe einer Rüge lediglich eine Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Gesetzgebungsvorschlags in allen derzeit 24 Amtssprachen der EU vor.

3. durch die **Subsidiaritätsklage** (Art. 8 des Protokolls Nummer 2 zum Vertrag von Lissabon iVm Art. 263 AEUV) und gemäß Art. 23 Abs. 1a GG, § 12 IntVG

Eine Besonderheit bildet die Subsidiaritätsklage als Unterfall einer Nichtigkeitsklage zum EuGH. Hiefür ist wiederum ein Antrag nötig. Im Bundestag ist die Subsidiaritätsklage als sogenanntes Minderheitenrecht ausgestaltet, das heißt, dass gemäß Art. 23 Abs. 1a GG schon ein Viertel der Bundestagsabgeordneten einen Anspruch auf Erhebung der Subsidiaritätsklage geltend machen kann. Die Subsidiaritätsklage dient damit in Deutschland auch der politischen Kontrolle der Regierung durch die Opposition in Angelegenheiten der EU.

Nach Art. 8 Abs. 1 2. Alt. des Subsidiaritätsprotokolls ist eine solche Klage vom Mitgliedsstaat „im Namen seines nationalen Parlaments“ zu übermitteln. Die Subsidiaritätsklage bleibt somit eine solche des Parlaments, der Mitgliedsstaat fungiert lediglich als Bote. Hat die Subsidiaritätsklage vor dem EuGH Erfolg, wird der Gesetzgebungsakt für nichtig erklärt.

Bis zum Einzug der AfD-Abgeordneten in den Bundestag war das Instrument der Subsidiaritätsklage in Deutschland nie angewandt worden; nicht einmal ein Versuch wurde unternommen, obwohl die Hürde von 25 Prozent durch die Opposition verhältnismäßig leicht zu erreichen gewesen wäre. Die AfD-Bundestagsfraktion hat bereits zwei Anträge auf Klageerhebung gestellt.

Als Mitglieder im Bundestagsausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union stehen wir für die Freiheit und Selbstbestimmung der europäischen Nationen und als deutsche Mandatsträger im Besonderen für die Freiheit und Selbstbestimmung Deutschlands ein. Die Subsidiarität ist uns deshalb eine Herzensangelegenheit nach dem Motto: **Weniger EU ist mehr Europa!**



Corinna Miazga
Berichterstatterin für Recht und Inneres mit
Schwerpunkt Subsidiaritätsprüfungen

MITGLIEDER DES ARBEITSKREISES ANGELEGENHEITEN DER EUROPÄISCHEN UNION



Prof. Dr. Harald Weyel

Berichterstatter für EU-Handelspolitik,
EU- Haushalt und Wirtschaftspolitik



Martin Hebner

Berichterstatter für EU-Datenschutz,
Forschung, Innovation und Digitale Agenda



Norbert Kleinwächter

Berichterstatter für Beziehungen zu internationalen Organisationen, Bildung, Arbeit und Soziales



Siegbert F. Droese

Berichterstatter für EU-Erweiterung,
Östliche Partnerschaft und Gemeinsame Außen- und
Sicherheitspolitik (GASP)



Corinna Miazga

Berichterstatterin für Justiz und Inneres,
Klimapolitik, Kultur und Medien; Subsidiaritätsfragen

DIE SUBSIDIARITÄTSPRÜFUNG IM BUNDESTAG

RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHRENSABLAUF

Das Verhältnis der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu den einzelnen Organen der EU ist vertraglich geregelt. Ein wesentliches Element ist das Subsidiaritätsprinzip.

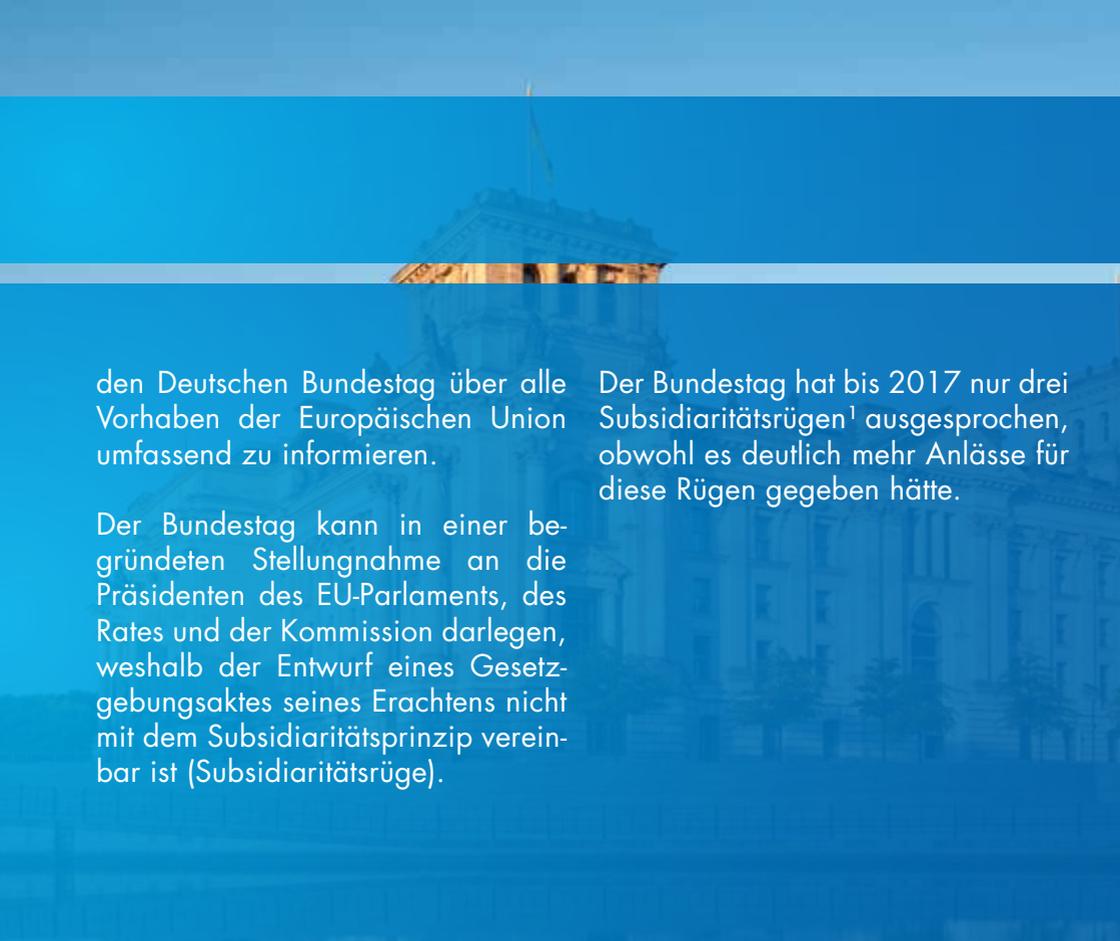
Danach darf die Europäische Union in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig werden, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend durch die Mitgliedsstaaten, sondern wegen ihres Umfangs oder ihrer Wir-

kungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung verbleiben alle der Europäischen Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedsstaaten.

Das bedeutet, dass es keine Maßnahmen der Union, insbesondere keinen Gesetzgebungsakt, ohne vertragliche Zuständigkeit geben darf. Die Bundesregierung ist verpflichtet,





den Deutschen Bundestag über alle Vorhaben der Europäischen Union umfassend zu informieren.

Der Bundestag kann in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des EU-Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf eines Gesetzgebungsaktes seines Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Subsidiaritätsrüge).

Der Bundestag hat bis 2017 nur drei Subsidiaritätsrügen¹ ausgesprochen, obwohl es deutlich mehr Anlässe für diese Rügen gegeben hätte.



¹ Bericht über die Subsidiaritätsprüfung im Deutschen Bundestag vom 3. Mai 2017
<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/122/1812260.pdf>

DIE BEDEUTUNG DER SUBSIDIARITÄTSPRÜFUNG FÜR DIE DEMOKRATIE

Die Europäische Kommission dehnt stetig die Zuständigkeiten der EU aus. Das Subsidiaritätsprinzip wird zusehends missachtet.

Die nationalen Parlamente nehmen nicht hinreichend aktiv an der Gesetzgebung der EU teil und lassen sich dadurch Schritt für Schritt entmachten.

In den Verordnungen regelt die EU die Rechtsmaterie abschließend. Durch Richtlinien bestimmt sie verbindlich die Ziele der Politik der Mitgliedsstaaten. Die Richtlinien sind zunehmend recht enge Regelungen, die für nationale Maßnahmen nur noch geringen Spielraum lassen. Inzwischen erfolgt zwischen 60 und 80 Prozent der Rechtsetzung durch die EU.

Das neue Zauberwort der Europäischen Kommission, um sich mit immer mehr Richtlinien, Verordnungen und Erlassen politische Gestaltungsmacht zu erobern, heißt „Solidarität“, obwohl ausweislich Art. 2 EUV „Solidarität“ weder ein Wert der Union ist, noch gar eine Zuständigkeit begründet. Sie wird durch Art. 2 EUV als ein Merkmal der Mitgliedsstaaten herausgestellt. Die Zweifel an dieser „Solidarität“ wachsen.

Obwohl die europäischen Verträge keine Haftung der Union für die Schulden von Mitgliedsstaaten oder von Mitgliedsstaaten für andere Mitgliedsstaaten begründen (Art. 125 AEUV), wird diese nicht nur kraftvoll angestrebt, sondern ist praktisch mittels der Kreditaufnahme der EU im Zuge der Eindämmung der Corona-

virus-Epidemie in Europa bereits umgesetzt worden.

Zudem betreibt die EZB durch Niedrigzinspolitik und Anleiheaufkäufe faktisch eine monetäre Staatsfinanzierung der Schuldenstaaten. Niemand wird die Schulden begleichen. „

Solidarität“ soll der Demokratie vorausgehen. Dagegen müssen die nationalen Parlamente die Souveränität ihrer Völker behaupten. Nur die Souveränität kann die Volkswirtschaften der Mitgliedsstaaten vor einer aufgezwungenen, supranationalen Solidarität und der Ausbeutung von Mitgliedsstaaten bewahren.

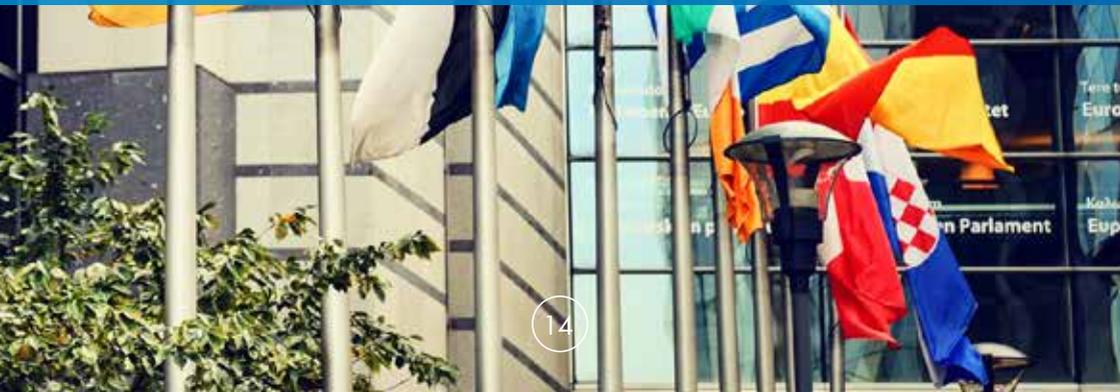
Die Befugnismaßnahmen der Brüsseler Behörden müssen daher wie-

der auf die vertraglichen Zuständigkeiten begrenzt werden.

Andernfalls führt die europäische Integration de facto zum Ende der nationalen Demokratien.

Das Subsidiaritätsprinzip ist durchgehend zu beachten. Selbst die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages kommen in einem Gutachten zu dem Schluss, dass es angesichts der Vielzahl an möglichen Subsidiaritätsverletzungen wenige Subsidiaritätsrügen vom Deutschen Bundestag gebe.

Link: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/122/1812260.pdf>



SUBSIDIARITÄTSPRÜFUNGEN DER AfD-FRAKTION IN DER 19. WAHLPERIODE (STAND 26.10.2020)

1. Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Whistleblower-Richtlinie)

Antrag zu einer Subsidiaritätsklage vom 29. Januar 2020

Vorangegangen war eine Subsidiaritätsrüge (Drucksache 19/3188) vom 04.07.2018.

Urheberin: Corinna Miazga

Link: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/168/1916857.pdf>

Mit der Whistleblower-Richtlinie wird angeblich die Verbesserung des Schutzes von Hinweisgebern, sogenannten Whistleblowern, bezweckt. So sollen Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, keine Benachteiligung durch ihre Arbeitgeber oder Dienstherren befürchten müssen.

In unserem Antrag vom 29. Januar 2020 bezweifeln wir, dass das Subsidiaritätsprinzip beachtet wurde, weil Whistleblower in Deutschland ausreichenden Rechtsschutz genießen. Aber die Richtlinie erleichtert vorsätzliche oder fahrlässige Fehlmeldungen.



Schwerpunkte der Subsidiaritätsklage:

- Die Verwaltung ist Sache der Mitgliedsstaaten, in Deutschland vornehmlich Sache der Länder. Die Europäische Union verfügt somit über keine Ermächtigung, diesen Bereich zu regeln.
- Eine Regelung ist nicht erforderlich, weil die Mitgliedsstaaten eigene Schutzvorschriften für Hinweisgeber haben.
- Das Ergebnis der Richtlinie ist die Schaffung eines „Roten Telefons der Europäischen Union“, das heißt: Big EU is watching you.
- Das von der Kommission vorgeschlagene Instrument bringt erhebliche Gefahren für den Arbeitsfrieden mit sich.
- Die Richtlinie beinhaltet eine Regelung aus dem Exekutivbereich des Polizeirechts und dieses gehört gerade nicht zum Aufgabenbereich der Europäischen Union.
- Die Schutzvorschriften dienen vor allem der effizienteren Überwachung der Mitgliedsstaaten auf rechtmäßige Anwendung des EU-Rechts, wofür die EU nie ermächtigt wurde.

Aktueller Stand des Antrags im parlamentarischen Verfahren des Deutschen Bundestages:

ABGELEHNT



2. Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt

Antrag zu einer Subsidiaritätsklage vom 25. Juni 2019

Urheberin: Corinna Miazga

Link: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/111/1911129.pdf>

In unserem Antrag vom 25. Juni 2019 missbilligen wir die Upload-Filter-Bestimmungen in der entsprechenden EU-Richtlinie. Soziale Medien und Online-Dienste begleiten unser tägliches Leben und man darf diese nicht auf eine willkürliche Art und Weise zensieren.

Gemäß Art. 23 Abs. 1a des Grundgesetzes haben wir eine Subsidiaritätsklage erhoben.



Schwerpunkte der Subsidiaritätsklage:

- Der Upload-Filter führt eine Zensur des Internets durch die Hintertür ein.
- Der Einsatz von Upload-Filtern durch die Richtlinie ist faktisch erzwungen.
- Die Richtlinie ist funktional eigentlich eine Verordnung.
- Die Richtlinie schafft Rechtsunsicherheit: 2021 will die Regierung die Richtlinie notfalls noch einmal neu aushandeln.
- Rechtsschutz wird auf private, sogar auf ausländische Privatunternehmen übertragen.

Aktueller Stand des Antrags im parlamentarischen Verfahren des Deutschen Bundestages:

ABGELEHNT



3. Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

Antrag zu einer Subsidiaritätsrüge vom 28. November 2018

Urheberin: Corinna Miazga

Link: <https://djp21.bundestag.btg/djp21/btd/19/060/1906065.pdf>

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie werden Hosting-Dienstanbieter pauschal zu Schaffung einer Zensurinfrastruktur verpflichtet.

Wir sind gegen einen Ansatz nach dem Motto „Der Zweck heiligt die Mittel“ und verweisen auf das Subsidiaritätsprinzip im Bereich der inneren Sicherheit.

Die EU ist nicht befugt, in diesem Bereich aktiv zu werden.



Schwerpunkte der Subsidiaritätsrüge:

- Hosting-Dienstanbieter werden pauschal zur Schaffung einer Zensurinfrastruktur verpflichtet.
- An der Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte wird bereits ausreichend sowohl auf freiwilliger Basis als auch verpflichtend auf nationaler Ebene gearbeitet.
- Es besteht kein Bedarf an einer Regelung auf der Ebene der Europäischen Union.
- Die Kommission überschreitet ihre Kompetenzen. Es besteht kein Bezug auf Art. 114 AEUV – Binnenmarktkompetenz.
- Die hoheitlichen Rechte der Mitgliedsstaaten werden verletzt. Fragen der Organisations-, Verfahrens- und Verwaltungsvorschriften gehören in Deutschland zu den Kernkompetenzen der Länder.
- Durch das umfassende Regelwerk der Verordnung und insbesondere durch die Forderung nach „proaktiven Maßnahmen“, die eine Überprüfung sämtlicher Inhalte bereits vor dem Hochladen ermöglichen sollen, wird faktisch eine Überwachungspflicht der Diensteanbieter eingeführt.
- Die Mehrdeutigkeit und Unbestimmtheit der in der Richtlinie verwendeten Begriffe ermöglichen Auslegungsspielräume bei der konkreten Umsetzung der Vorgaben. Dies kann auch zu Einschränkungen bürgerlicher Freiheiten führen.

Aktueller Stand des Antrags im parlamentarischen Verfahren des Deutschen Bundestages:

ABGELEHNT



4. Neuregelung der Bankenaufsicht in der EU

Antrag zu einer Subsidiaritätsrüge vom 20. November 2018

Antragsteller: Dr. Bruno Hollnagel, Arbeitskreis Finanzen

Link: <https://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/059/1905910.pdf>

In unserem Antrag vom 20. November 2018 gehen wir auf das Thema Neuregelung der Bankenaufsicht in der EU ein. Aufgrund dieser Richtlinie erhält die Europäische Union neue Zuständigkeiten.

Eine Europäische Bankenaufsichtsbehörde soll nationale Aufsichtsbehörden auffordern, Untersuchungen einzuleiten und gegebenenfalls Maßnahmen gegenüber Wirtschaftsteilnehmern zu prüfen.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde wird zu einer die nationalen Aufsichtsbehörden umfassend kontrollierenden Institution ausgebaut.



Schwerpunkte der Subsidiaritätsrüge:

- Die Verordnungsentwürfe sehen eine vertragswidrige Zentralisierung der Zuständigkeiten bei der europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vor.
- Bestehende Aufsichtsbefugnisse europäischer Behörden werden gebündelt und der EBA als neue Zuständigkeiten zugewiesen.
- Die EBA soll Daten nationaler Aufsichtsbehörden sammeln, auswerten und weiterleiten.
- Die Verordnungsentwürfe planen eine Erweiterung der europäischen Aufsichtsbehörde EBA hin zu einer Aufsichtsbehörde der nationalen Aufsichtsbehörden.
- Das geplante europäische Vorhaben degradiert die Mitgliedsstaaten zu ausführenden Organen, was dem Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung der EU widerspricht.
- Die effektive Zusammenarbeit der europäischen Mitgliedsstaaten in diesem Bereich war bislang auch ohne eine übernationale Aufsichtsbehörde gewährleistet.

Aktueller Stand des Antrags im parlamentarischen Verfahren des Deutschen Bundestages:

ABGELEHNT



5. Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten

Antrag zu einer Subsidiaritätsrüge vom 04. Juli 2018

Urheber: Andreas Mrosek und Martin Hebner

Link: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/031/1903187.pdf>

In unserem Antrag vom 04. Juli 2018 kritisieren wir die geplanten Regulierungen im Bereich der beruflichen Qualifikation und Berufsausbildung.

Aus unserer Sicht gibt es keinen sachlichen Grund, warum die EU die Ausbildung von Seeleuten regeln muss.



Schwerpunkte der Subsidiaritätsrüge:

- Die Richtlinie stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Ausbildungsregelungen von Seeleuten dar.
- Um die Begleitzertifikate zu erlangen, wird international vorausgesetzt, dass man sich am Einsatzort in der jeweiligen Berufssprache verständigen kann.
- Die Prüfung und Anerkennung der Begleitzertifikate der Seeleute sind aufgrund zugrundeliegender internationaler Vereinbarungen nicht zentral durch die EU regulierbar.
- Es gibt keinen sachlichen Grund, warum die EU die Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten auf einzelnen, teilweise binnenstaatlichen Gewässern regeln muss.

Aktueller Stand des Antrags im parlamentarischen Verfahren des Deutschen Bundestages:

ABGELEHNT



6. Eigenmittelsystem der Europäischen Union

Antrag zu einer Subsidiaritätsrüge vom 27. Juni 2018

Urheber: Prof. Dr. Harald Weyel

Link: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/030/1903000.pdf>

In unserem Antrag vom 27. Juni 2018 bemängeln wir den Eingriff in die Haushaltshoheit der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung ist de facto eine Änderung der EU-Verträge im sensiblen Bereich der Steuer- und Haushaltsfragen.



Schwerpunkte der Subsidiaritätsrüge:

- Die vorgeschlagene Verordnung ist ein Teil des Legislativpakets, das die Europäische Kommission im Rahmen der Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen vorgelegt hat.
- Die Verordnung reformiert bestehende Eigenmittel der EU und schlägt neue Eigenmittel der Europäischen Union vor.
- Die Neugestaltung des Eigenmittelsystems der EU stellt einen Systemwechsel bei der Sicherung des Haushalts der EU dar.
- Maßnahmen, die zuvor unter dem Zustimmungsvorbehalt der nationalen Parlamente standen, unterliegen nun dem Zustimmungsvorbehalt des Europäischen Parlaments.
- Das Maßnahmenpaket betrifft folgende Bereiche:
 - Kontrolle und Überwachung der Einnahmen aus Eigenmitteln;
 - Mitteilungspflichten der Mitgliedsstaaten gegenüber der Kommission, insbesondere bei Betrugsfällen, die die traditionellen Eigenmittel (Zölle) betreffen;
 - Befugnisse und Verpflichtungen der Kontrollbeauftragten der Kommission sowie Vorbereitung und Durchführung von Kontrollen;
 - Arbeiten des beratenden Ausschusses;
 - Berechnung und Budgetierung des Haushaltssaldos.
- Über die Sicherung der finanziellen Mittelausstattung der EU entscheiden ausschließlich die Mitgliedsstaaten. Mit der Implementierung der Verordnung würde sich der Deutsche Bundestag seiner Zuständigkeit völlig berauben und seine Budget- und Steuerhoheit weitestgehend der EU überantworten. Das ist mit der staatlichen Souveränität unvereinbar.

Aktueller Stand des Antrags im parlamentarischen Verfahren des Deutschen Bundestages:

ÜBERWIESEN

7. Einrichtung einer europäischen Arbeitsbehörde (ELA)

Antrag zu einer Subsidiaritätsrüge vom 15. Mai 2018

Urheber: Norbert Kleinwächter

Link: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/021/1902127.pdf>

Mit unserem Antrag vom 15. Mai 2018 rügen wir die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung (KOM(2018) 131 endg.), mit der eine europäische Arbeitsbehörde eingerichtet werden soll. Wir sind der Auffassung, dass Fragen der Beschäftigung und der sozialen Sicherheit nationale Angelegenheiten sind, die in den Aufgabenbereich deutscher Arbeitsbehörden fallen.

Die EU würde durch die Schaffung einer europäischen Arbeitsbehörde lediglich eine Doppelung von Informations- und Vermittlungsangeboten erzielen. Darüber hinaus wird diese unnötige Bürokratisierung unvermeidbare Kosten für den Steuerzahler bedeuten.



Schwerpunkte der Subsidiaritätsrüge:

- Es gibt keine klare transnationale Dimension für die Themen, die reguliert werden sollen. Angelegenheiten ohne klare transnationale Dimension im Bereich des Arbeitsrechts werden auf nationaler Ebene angemessener behandelt.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass der von der Europäischen Union definierte Begriff des „Arbeitnehmers“ Auswirkungen auf Bereiche haben könnte, die über das Arbeitsrecht hinausgehen. Hier ist an Bereiche zu denken, in denen die Mitgliedsstaaten die ausschließliche Zuständigkeit haben, wie zum Beispiel in der Sozialpolitik.
- Der Begriff des Arbeitnehmers in den verschiedenen Systemen der EU wird am besten auf nationaler Ebene ausgelegt.
- Die Arbeitssysteme in den EU-Mitgliedsstaaten unterscheiden sich erheblich voneinander. Einige der in der vorgeschlagenen Verordnung (KOM(2018) 131 endg.) behandelten Themen lassen sich am wirkungsvollsten auf nationaler Ebene regeln.
- Die Informationsbereitstellung zur Erhöhung der Arbeitsmobilität wird über die nationalen Arbeitsämter geleistet. Es besteht daher keine Notwendigkeit einer europäischen Arbeitsbehörde.
- Der Komplexität der regionalen Arbeitsmarktstrukturen wird durch die nationalen Arbeitsbehörden besser erfasst.
- Deutsche Arbeitsbehörden sind auch im Bereich der Arbeitsvermittlung innerhalb der EU tätig.

Aktueller Stand des Antrags im parlamentarischen Verfahren des Deutschen Bundestages:



ABGELEHNT



8. Festsetzung von Emissionsnormen für neue PKW und für neue leichte Nutzfahrzeuge zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Antrag zu einer Subsidiaritätsrüge vom 22. März 2018

Urheber: Karsten Hilse, Dr. Dirk Spaniel, Arbeitskreis Verkehr

Link: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/013/1901376.pdf>

Mit unserem Antrag vom 22. März 2018 rügen wir die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung (KOM(2017) 676 endg.) zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge. Die Vorschläge zur Senkung der CO₂-Emissionen zielen unverhältnismäßig auf eine Belastung eines bestimmten Segments der europäischen Automobilindustrie ab.

Der Vorschlag würde Strafzahlungen fast nur zulasten der deutschen Automobilindustrie und zugunsten des EU-Haushalts nach sich ziehen und zwangsläufig zu gravierenden Entlassungen in der deutschen Automobilindustrie und bei ihren Zulieferern führen.



Schwerpunkte der Subsidiaritätsrüge:

- Die Verordnung stellt auf die Herstellerflotte ab. In Deutschland ansässige Premiumhersteller sind hier gravierender betroffen als französische oder italienische Fahrzeughersteller, denn für exklusive italienische Sportwagenbauer (Hersteller von unter 10.000 Einheiten p.a.) hingegen gelten Ausnahmetatbestände.
- Durch die vorgeschlagene Verordnung wird bei einer Neubemessung der Flottenverbrauch um ca. 20 Prozent höher liegen, weil veränderte Praxisdaten zur Grundlage gemacht werden sollen, ohne dass sich damit ein Fahrzeug ändert.
- Die erwarteten Strafzahlungen von ca. 4000 € pro Fahrzeug – zugunsten des EU-Haushalts – werden durch die Automobilindustrie an die Kunden weitergegeben. Dies kommt einer „Luxussteuer“ für Mittel- und Oberklasseautos gleich.

Aktueller Stand des Antrags im parlamentarischen Verfahren des Deutschen Bundestages:

ABGELEHNT



9. Verordnung über die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds

Antrag zu einer Subsidiaritätsrüge vom 31. Januar 2018

Urheber: Peter Boehringer

Link: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/005/1900593.pdf>

Mit unserem Antrag vom 31. Januar 2018 kritisierten wir die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung KOM(2017) 827 endg., mit der ein Europäischer Währungsfonds eingerichtet werden soll.

Der Vorschlag der Kommission überschreitet die Grenzen des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung der EU, wonach die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig werden darf, die die Mitgliedsstaaten ihr in den Verträgen übertragen haben.



Schwerpunkte der Subsidiaritätsrüge:

- Der Verordnungsvorschlag der Kommission zielt auf eine Überführung des ESM in den Unionsrechtsrahmen ab, dabei stützt sie sich auf Art. 352 AEUV. Für die so beabsichtigte Einrichtung eines EWF mangelt es jedoch an einer validen Rechtsgrundlage.
- Dass Art. 352 AEUV nicht als Rechtsgrundlage für Vertragserweiterungen dienen kann, sieht nicht nur der EuGH so, sondern auch das BVerfG in seinem sogenannten Lissabon-Urteil vom 30. Juni 2009.
- Die Verordnung KOM(2017) 827 endg. und die mit dem EWF vorgesehene Haushaltskontrolle durch das EU-Parlament berühren eindeutig die Haushaltsverantwortung der nationalen Parlamente.
- Der Erhalt der ohnehin nur geringen Kontrollrechte des Bundestages beim ESM ist auch beim EWF zwingend erforderlich, um die Haftung des deutschen Steuerzahlers wenigstens über eine eingeschränkte demokratisch-parlamentarische Verantwortung des Bundestages weiterhin zu gewährleisten.

Aktueller Stand des Antrags im parlamentarischen Verfahren des Deutschen Bundestages:

ABGELEHNT



Handlungsmöglichkeiten der Kommission nach Erhebung einer Subsidiaritätsrüge oder einer Subsidiaritätsklage

Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen einer Subsidiaritätsrüge richten sich nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen: Jedes nationale Parlament hat zwei Stimmen, wobei bei Zweikammersystemen jede Kammer eine Stimme hat. In Deutschland sind dies der Bundestag und der Bundesrat.

Quorum

Erreichen die abgegebenen Stellungnahmen keines der Quoren für eine gelbe, orange oder sogar rote Karte, sind sie durch das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission nach dem Subsidiaritätsprotokoll lediglich „zu berücksichtigen“.

Gelbe Karte

Wenn ein Drittel (mindestens 18) – im Bereich Justiz und Inneres ein Viertel (mindestens 14) – der nationalen Parlamente aller EU-Mitgliedsstaaten Stellungnahmen abgibt, muss die Kommission ihren Vorschlag überprüfen und einen begründeten Beschluss dazu erlassen, ob sie an dem Entwurf festhält, ihn ändert oder ihn zurückzieht.

Orange Karte

Wenn begründete Stellungnahmen die Mehrheit der Stimmen der Mitgliedsstaaten umfassen und der Gesetzentwurf unter das ordentliche Gesetzgebungsverfahren fällt, muss die Kommission ihren Vorschlag überprüfen und entscheiden, ob er beibehalten, geändert oder zurückgezogen werden soll.

Sollte die Kommission beschließen, ihren Vorschlag beizubehalten, muss sie ihre Entscheidung gegenüber dem EU-Parlament und dem Rat begründen und darlegen, warum der Vorschlag dem Subsidiaritätsprinzip entspricht. Dies wird als Orange-Card-Verfahren bezeichnet.





Rote Karte

Wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder des EU-Parlaments oder 55 Prozent der Ratsmitglieder feststellt, dass der Vorschlag gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, wird der Vorschlag nicht weiter verfolgt.

Vorgeschlagen, bisher aber als Kontrollinstrument nicht eingeführt, wurde eine sogenannte „Rote Karte“, mit der die nationalen Parlamente ein Gesetz der Europäischen Union selbstständig und endgültig ablehnen können, ohne dass die Institutionen der Europäischen Union dies noch überstimmen könnten.

Subsidiaritätsklage

Wenn das Gesetzgebungsverfahren bereits abgeschlossen ist, wird das Frühwarnsystem der Subsidiaritätsrüge durch das Verfahren der Subsidiaritätsklage ergänzt. In Deutschland wurde eigens dafür Art. 23 GG um Absatz 1a GG erweitert, wonach sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat klageberechtigt sind. Art. 23 Abs. 1a Satz 2 GG trat mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft und gestaltet die Subsidiaritätsrüge als parlamentarisches Minderheitsrecht aus. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Bundestag verpflichtet, Klage vor dem Europäischen Gerichtshof zu erheben.

Für die Erhebung einer Subsidiaritätsklage ist die vorherige Einlegung einer Subsidiaritätsrüge nicht Voraussetzung. Dies ist damit zu begründen, dass ein Gesetzesvorhaben der EU sich im Laufe der Verhandlungen im Rat und im EP verändern kann: So kann ein zunächst „harmloser“ Entwurf, der anfangs keine Bedenken im Bundestag auslöste, später durchaus verschlimmert von der EU verabschiedet werden, sodass eine Klage notwendig wird.





Folgen Sie uns

 [AfDBundestag.de](https://www.afdbundestag.de)

 [fb.com/AfDimBundestag](https://www.facebook.com/AfDimBundestag)

 [@AfDimBundestag](https://twitter.com/AfDimBundestag)

 [youtube.com/
AfDFraktionimBundestag](https://www.youtube.com/AfDFraktionimBundestag)

Herausgeber:
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
vertreten durch den Fraktionsvorstand

Kontakt:
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Arbeitskreis Angelegenheiten der Europäischen Union
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: 030 227 57141
Telefax: 030 227 56349
E-Mail: buenger@afdbundestag.de

Herstellung und Redaktion:
Fraktionsverwaltung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

Bildnachweis: AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Stand: Februar 2021

Diese Veröffentlichung der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf nicht zum Zweck der Parteiwerbung und/oder als Wahlwerbung im Wahlkampf verwendet werden.